



## Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. m. § 47 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 06.12.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |    |   |   |                 |
|----|---|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf                               |   |                 |
|    | einen Gesamtbetrag der Erträge von                    |   | 8.814.680 EUR   |
|    | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von               |   | 11.018.650 EUR  |
|    | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von |   | - 2.203.970 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf                                 |   |                 |
|    | a)  | einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                       | 7.784.330 EUR   |
|    |   | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von          | 9.875.270 EUR   |
|    |   | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von     | - 2.090.940 EUR |
|    | b)  | einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von   | 1.205.698 EUR   |
|    |   | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von   | 1.438.740 EUR   |
|    |   | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | - 233.042 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite ohne Umschuldung wird festgesetzt auf	0 EUR
---	-------

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 778.433 EUR

**§ 5**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                        | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 330 v. H. |

**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 33,827 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**  
**Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung**

**1. Echte Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik M-V**

- a. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- b. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- c. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig Deckungsfähig erklärt.
- d. Die nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik bestimmte gegenseitige Deckungsfähigkeit von allen weiteren Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes wird individuell sinn- und zweckmäßig in den Sachbereichen bestimmt. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen.
- e. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.
- f. Zweckgebundene laufende Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

## 2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistenden Auszahlungen.

### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.451.032 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 293.207 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 16.830.978 EUR

Ausgefertigt:

Marlow, den 07.12.2023

Norbert Schöler  
Bürgermeister



Vermerk:

Die Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2024 vom 07.12.2023 wurde gemäß § 47 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund mit Schreiben vom 07.12.2023 vorgelegt.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Norbert Schöler  
Bürgermeister